- 2 -

Z1.IX-13/12 asserb na dab , nebrew negarteg rülab dous et dum egroc 25.0ktober 1954. Naturdenkamilern interessierte Personen, genoeren areisakuebrutak Lichtenworth: Naturschutz. Miche betrachten können.

Rechtsmittel belehrung.

Gegen diesen Beschet e the on a halb der Frist von swei wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der bescheiderAlssenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Begen mit einer 3 6.1 Buddes Mides Mides Rau Ausschen.

"Lichtenworth.

Ergeht gleichlautend an:

meb tim emdens grange (122 3bstsue) 5 des Gesetzes vom 17.5.1951 über en den schutz und die Briege der Natur (Naturschutzesetz) LGBL.Nr. dr. 39/1952 und 3 i der verordnung der ho. Landesregierung vom 22.5. 1951, 21. L.A. III/2-50/65n-1951, betreffend die Durchführung des au Desetzestüber den Schützgunde Pflegeb des Wätur (Naturschützverord-

Die auf den Parzellen Nr:3066/1; 3306/42963306/44, der Kat.Gem. Lichtenwörth, im Bereiche der Nadelburg befindlichen Baume, welche mit den Nummetn 3.6.682 22 und 29 in der beigeschlossenen Skizze aufscheinen und in der Anmerkung wie folgt benannt sind.

Nr. 3 Flatane, Tratanas occidentalis, Nr.6 Tibe, Taxus baccata, buschförmig, Nr.6a Eibe, Taxus baccata, -"-, Nr.22 Platane, P.occidentalis,

Nr. 29 Rockastanie, Aesculus hippocastanum,

werden hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung der Naturdenkmäler oder eine sonstige Anderung oder Veränderung an diesen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, diese oder auch die jeweilige Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der geschützten Bäume, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshaupt-

mannschaft Wiener Neustadt zu melden.

Die Naturdenkmäler sind zur Besichtigung freizuhalten und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten. Die Nichteinhaltung dieser Anordnung wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs.1, obzitierten Gesetzes bestraft.

Begründung.

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der besonderen Erscheinung der Bäume dieser Art, Größe, Schönheit und Alter. Um des-halb ihren Bestand für künftige Generationen zu sichern und damit schöne Naturobjekte für die Landschaft zu erhalten, waren die Bäume zu einem Naturdenkmal zu erklären und mußten zu ihren Schutze die oben angeführten Verbote und Meldevorschriften erlassen werden.

Naturdenkmälern interessierte Personen diese besuchen und aus der Nähe betrachten können.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der bescheiderakssenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit einer 5 6.- Bundesstempelmarke zu versehen.

in Lichtenwörth.

Ergeht gleichlautend an:

l.) das Bezirksgericht Wiener Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der im Bescheide angeführten Bäume als Naturdenkmäler im Grundbuche Lichtenwerth durchzuführen.

2. das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, unter Anschluß des Einlageblattes und des Bescheides in deppelter Ausfertigung

3.) Herri Digl.Kfm. Gregor Micko, e.a. Naturschutzkonsulent, Wiener Neustadt, Bahngasse 38.

*purs quiscus sarac manasorna

Winners quede arice Bering occidentalis,
Wr. 6 116 Tayle baccata, buschförmig,
Wr. 6a 116 Tayle baccata, ---

Wr. 22 Platane, P. occidentalis,

Mr. 29 Rockastanie, Aesculus hippocastanum,

werden hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung der Naturdenkmäler oder eine sonstige Anderung oder Veränderung an diesen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, diese oder auch die jeweilige Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der gegehützten Bäume, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Waturdenkmälern unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshaupt-mannschaft Wiener Weustadt zu melden.

Die Naturdenkmäler sind zur Besichtigung freizuhalten und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten. Die Hichteinhaltung dieser Anordnung wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs.1. obzitierten Gesetzes bestraft.

Begründung.

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der besonderen Erscheinung der Bäume dieser Art, Größe, Schönheit und Alter. Um deshalb ihren Bestand für künftige Generationen zu sichern und damit sehöne Naturobjekte für die Landschaft zu erhalten, waren die Bäume zu eigem Naturdenkmal zu erklären und mußten zu ihren Schutze die oben angeführten verbote und Meldevorschriften erlassen werden.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT

2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1 Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr Freitag U7.30-12.00 Uhr

BH Wr.Neustadt, 2700

An die Gemeinde Lichtenwörth z.H. Herrn Bürgermeister

2493 Lichtenwörth

9-N-35121/1 Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

02622/22511 Datum Feichtinger Dw 215

Der Bescheid ist rechtskräftig

" 10 MOT MAN THE ON 2:3. 04, 87 75/ ARE SERVICE BEATER BEATER BEATER

24. Marz 1987

Betrifft

Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt widerruft die mit Bescheid vom 25. Oktober 1954, IX-13/12, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der auf dem Grundstück Nr. 3066/1, KG Lichtenwörth, ehemals befundenen Roßkastanie.

Recutsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Ziffer 1 des Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3.

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle ist die Erklärung Naturdenkaal zu widerrufen, wenn dieses nicht menr besteht. Den Erhebungen der Naturschutzbehörde zufolge wurde, ohne die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt in Kenntnis zu einiger Zeit (genauer Zeitpunkt nicht bekannt) die Roßkastanie auf Grundstück Nr. 3066/1, KG Lichtenwörth, aufgrund des Baumsterbens ungeschnitten.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Thre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirksnauptmannschaft Wiener Neustaut eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),

- einen Antrag auf Anderung oder Aufhebung des Bescheides sowie - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung 5 120,--.

Ergent an:

1. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Minoritenplatz 8,

Ergent zur Kenntnis an:

- 1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
- 3. die Bezirksforstinspektion im Hause, mit der Bitte, sofern noch eine Naturdenkmalplakette vorhanden ist sie einzuziehen, zu vernichten und hierüber zu berichten;
- 4. das Bezirksgericht, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt,
- 5. den Gendarmerieposten 2492 Eggendorf.

Für den Bezirkshauptmann

(Hag. Straub)

- 2 -

Z1.IX-13/12 asserb na dab , nebrew negarteg rülab dous et dum egroc 25.0ktober 1954. Naturdenkamilern interessierte Personen, genoeren areisakuebrutak Lichtenworth: Naturschutz. Miche betrachten können.

Rechtsmittel belehrung.

Gegen diesen Beschet e the on a halb der Frist von swei wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der bescheiderAlssenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Begen mit einer 3 6.1 Buddes Mides Mides Rau Ausschen.

"Lichtenworth.

Ergeht gleichlautend an:

meb tim emdens grange (122 3bstsue) 5 des Gesetzes vom 17.5.1951 über en den schutz und die Briege der Natur (Naturschutzesetz) LGBL.Nr. dr. 39/1952 und 3 i der verordnung der ho. Landesregierung vom 22.5. 1951, 21. L.A. III/2-50/65n-1951, betreffend die Durchführung des au Desetzestüber den Schützgunde Pflegeb des Wätur (Naturschützverord-

Die auf den Parzellen Nr:3066/1; 3306/42963306/44, der Kat.Gem. Lichtenwörth, im Bereiche der Nadelburg befindlichen Baume, welche mit den Nummetn 3.6.682 22 und 29 in der beigeschlossenen Skizze aufscheinen und in der Anmerkung wie folgt benannt sind.

Nr. 3 Flatane, Tratanas occidentalis, Nr.6 Tibe, Taxus baccata, buschförmig, Nr.6a Eibe, Taxus baccata, -"-, Nr.22 Platane, P.occidentalis,

Nr. 29 Rockastanie, Aesculus hippocastanum,

werden hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung der Naturdenkmäler oder eine sonstige Anderung oder Veränderung an diesen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, diese oder auch die jeweilige Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der geschützten Bäume, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshaupt-

mannschaft Wiener Neustadt zu melden.

Die Naturdenkmäler sind zur Besichtigung freizuhalten und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten. Die Nichteinhaltung dieser Anordnung wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs.1, obzitierten Gesetzes bestraft.

Begründung.

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der besonderen Erscheinung der Bäume dieser Art, Größe, Schönheit und Alter. Um des-halb ihren Bestand für künftige Generationen zu sichern und damit schöne Naturobjekte für die Landschaft zu erhalten, waren die Bäume zu einem Naturdenkmal zu erklären und mußten zu ihren Schutze die oben angeführten Verbote und Meldevorschriften erlassen werden.

Naturdenkmälern interessierte Personen diese besuchen und aus der Nähe betrachten können.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der bescheiderakssenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit einer 5 6.- Bundesstempelmarke zu versehen.

in Lichtenwörth.

Ergeht gleichlautend an:

l.) das Bezirksgericht Wiener Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der im Bescheide angeführten Bäume als Naturdenkmäler im Grundbuche Lichtenwerth durchzuführen.

2. das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, unter Anschluß des Einlageblattes und des Bescheides in deppelter Ausfertigung

3.) Herri Digl.Kfm. Gregor Micko, e.a. Naturschutzkonsulent, Wiener Neustadt, Bahngasse 38.

*purs quiscus sarac manasorna

Winners quede arice Bering occidentalis,
Wr. 6 116 Tayle baccata, buschförmig,
Wr. 6a 116 Tayle baccata, ---

Wr. 22 Platane, P. occidentalis,

Mr. 29 Rockastanie, Aesculus hippocastanum,

werden hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung der Naturdenkmäler oder eine sonstige Anderung oder Veränderung an diesen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, diese oder auch die jeweilige Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der gegehützten Bäume, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Waturdenkmälern unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshaupt-mannschaft Wiener Weustadt zu melden.

Die Naturdenkmäler sind zur Besichtigung freizuhalten und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten. Die Hichteinhaltung dieser Anordnung wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs.1. obzitierten Gesetzes bestraft.

Begründung.

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der besonderen Erscheinung der Bäume dieser Art, Größe, Schönheit und Alter. Um deshalb ihren Bestand für künftige Generationen zu sichern und damit sehöne Naturobjekte für die Landschaft zu erhalten, waren die Bäume zu eigem Naturdenkmal zu erklären und mußten zu ihren Schutze die oben angeführten verbote und Meldevorschriften erlassen werden.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT

2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1 Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr Freitag U7.30-12.00 Uhr

BH Wr.Neustadt, 2700

An die Gemeinde Lichtenwörth z.H. Herrn Bürgermeister

2493 Lichtenwörth

9-N-35121/1 Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

02622/22511 Datum Feichtinger Dw 215

Der Bescheid ist rechtskräftig

" 10 MOT MAN THE ON 2:3. 04, 87 75/ ARE SERVICE BEATER BEATER BEATER

24. Marz 1987

Betrifft

Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt widerruft die mit Bescheid vom 25. Oktober 1954, IX-13/12, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der auf dem Grundstück Nr. 3066/1, KG Lichtenwörth, ehemals befundenen Roßkastanie.

Recutsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Ziffer 1 des Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3.

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle ist die Erklärung Naturdenkaal zu widerrufen, wenn dieses nicht menr besteht. Den Erhebungen der Naturschutzbehörde zufolge wurde, ohne die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt in Kenntnis zu einiger Zeit (genauer Zeitpunkt nicht bekannt) die Roßkastanie auf Grundstück Nr. 3066/1, KG Lichtenwörth, aufgrund des Baumsterbens ungeschnitten.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Thre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirksnauptmannschaft Wiener Neustaut eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),

- einen Antrag auf Anderung oder Aufhebung des Bescheides sowie - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung 5 120,--.

Ergent an:

1. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Minoritenplatz 8,

Ergent zur Kenntnis an:

- 1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
- die Bezirksforstinspektion im Hause, mit der Bitte, sofern noch eine Naturdenkmalplakette vorhanden ist sie einzuziehen, zu vernichten und hierüber zu berichten;
- 4. das Bezirksgericht, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt,
- 5. den Gendarmerieposten 2492 Eggendorf.

Für den Bezirkshauptmann

(Hag. Straub)